



IMPULSPROGRAMM: UNTERNEHMERISCHE INVESTITION FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Im Rahmen der Förderaktion „Unternehmerische Investition“ werden Projekte von „JungunternehmerInnen“ sowie Vorhaben bei der „Übernahme eines bestehenden Unternehmens“ ab einem Projektvolumen von mindestens € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.
- 3) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 4) Gefördert werden Projekte, die im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Das Förderprogramm tritt mit 1. 4. 2021 in Kraft und gilt bis 31. 12. 2021.

UNTERNEHMERISCHE INVESTITION

Zielgruppe

- 6) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 7) Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu drei Jahre nach der Betriebsgründung durch einen Jungunternehmer.
- 8) Als „Jungunternehmer“ gelten natürliche Personen, die
 - o ein Unternehmen gründen,



- während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung nicht wirtschaftlich selbstständig gewesen sind und
 - eine etwaige bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.
- 9) Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens ein/e JungunternehmerIn an der Förderungswerberin mit mehr als 25 % beteiligt sein und die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben.
- 10) Eine „Übernahme eines bestehenden Unternehmens“ liegt vor, wenn die für den Betrieb wesentlichen Teile (wie Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, ArbeitnehmerInnen, Mietrechte etc.) übernommen werden und der Betrieb in derselben Branche weitergeführt wird. Bei der Übernahme muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen worden sein.
- 11) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Forschungseinrichtungen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)

Förderung

- 12) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,-) der förderbaren Kosten.
- 13) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums (maximal 2 Jahre) durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 14) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 15) Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält,



(gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre) bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden bleiben.

- 16) Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen
- 17) Rz 16 gilt nicht für neu gegründete FörderungswerberInnen, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn)
- Finanzierungskosten
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Ablösekosten (für Firmenwert, Anlagen, Kundenstock ...)

Antragstellung

- 18) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.



- 19) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31. 12. 2021 möglich.
- 20) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 21) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- 22) Förderungen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- 23) Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- 24) Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 25) Die FörderungswerberInnen müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 26) Über Leasing finanzierte Kosten sind nur dann förderbar, wenn die Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FörderungswerberInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Benötigte Unterlagen

- 27) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
 - Gesamtkostenaufstellung
 - Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres (soweit vorhanden)
 - Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (falls erforderlich)
 - Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)
 - Versicherungsdatenauszug (bei JungunternehmerInnen)
 - Übernahmevertrag (bei Unternehmensübernahmen)



Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen

Kontakt zur Förderstelle

- 28) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:

TOURISMUS

- Jutta Angerler E: jutta.angerler@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16105
(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mödling, Mistelbach, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
- Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 - 16130
(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)
- Christian Steinkogler E: christian.steinkogler@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 - 16140
(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)

WIRTSCHAFT

- Angelika Blauensteiner E: angelika.blauensteiner@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16113
(Bezirke: Krems, Lilienfeld, Melk, Mödling)
- Andrea Moll E: andrea.moll@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -15301
(Bezirke: Amstetten, Scheibbs)
- Heinz Reinbacher E: heinz.reinbacher@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16129
(Bezirke: Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Mistelbach, Tulln)
- Theresia Schoberwalter E: theresia.schoberwalter@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16112
(Bezirke: Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
- Otto Weisgram E: otto.weisgram@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 -16103
(Bezirke: Gmünd, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Zwettl)